

Anschrift:

Bonn-Netz GmbH
Sandkaule 2
53111 Bonn

Ansprechpartner:

Herr Hendrik Hiltrop

Tel.: 0228 / 711 – 3324

Fax: 0228 / 711 – 3329

E-Mail: Hendrik.Hiltrop@bonn-netz.de

Frau Janine Kambeck

Tel.: 0228 / 711 – 3327

Fax: 0228 / 711 – 3329

E-Mail: Janine.Kambeck@bonn-netz.de

**Erklärung des Betreibers einer EEG-, KWKG- oder konventionellen
Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht**

!ACHTUNG!

Abgabe des Bogens bis spätestens 28.02. eines jeden Jahres

**Erhalten wir keine bzw. eine verspätete Rückmeldung, erhöht sich die EEG-
Umlage für die Eigenversorgung auf 100 %**

1. Angaben zum Anlagenbetreiber

Name

Straße / Hausnummer

PLZ/Ort

Kundennummer (s. Jahresendabrechnung)

2. Angaben zur Steuer

keine Steuernummer vorhanden

Steuernummer vorhanden, wenn ja...

wurde die Kleinunternehmerregelung § 19 UStG in Anspruch genommen

(Umsätze unter 17.500€ im vorangegangenen und unter 50.000 € im laufenden Jahr;
ohne Umsatzsteuer)

Steuernummer: _____

ist umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen (Umsatzsteuer ist abzuführen)

Steuernummer: _____

UST-ID: _____

3. Angaben zur Stromerzeugungsanlage

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Leistung der Anlage (kW bzw. kWp bei solarer Strahlungsenergie [PV-Anlage])

Zählpunktbezeichnung (s. Jahresendabrechnung)

4. Anlagentyp¹:

Betreffendes bitte ankreuzen:

- Solare Strahlungsenergie (PV-Anlage)
- Wind
- Biomasse/Biogas/ Biomethan/Deponiegas/Klärgas/Grubengas
- Geothermie

¹ Hinweis: Bei verringerter EEG-Umlage nach § 61 Abs.1 Satz 1 EEG 2014 muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber, der von ihm die EEG-Umlage verlangen kann, die Angaben für die Jahresabrechnung bis spätestens zum 28.02. des jeweiligen Folgejahres zur Verfügung stellen, sodass eine Jahresabrechnung auf Basis dieser Daten erfolgen kann. Bei verspäteter Meldung der Eigenversorgung durch den Letztverbraucher nach § 61 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 EEG 2014 erhöht sich die EEG-Umlage für die Eigenversorgung auf 100 % der EEG-Umlage.

- Wasserkraft
- Hocheffiziente KWK-Anlage im Sinne von § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014²
- Konventionelle Erzeugungsanlage oder nicht hocheffiziente KWK-Anlage

5. Inbetriebnahme / Modernisierung

Datum der ersten Inbetriebnahme:

Hat eine Modernisierung der Anlage stattgefunden?

- Ja
- Nein

→ Wenn ja...

• Datum der Modernisierung

• Hat sich die installierte Leistung um mehr als 30 % erhöht?

- Ja
- Nein

• ursprünglich installierte Leistung

• aktuelle installierte Leistung

6. Stromspeicher

Ist ein Stromspeicher vorhanden?

- Ja
- Nein

→ Wenn ja...

• Teilnahme am KfW- Programm Erneuerbare Energien „Speicher“?

- Ja
- Nein

7. Art der Versorgung

Volleinspeisung

Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Netzbetreibers eingespeist

→ keine weiteren Angaben notwendig!

oder

² Die KWK-Anlage erreicht einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 %.

Überschusseinspeisung mit Eigenversorgung

- Aus der betreffenden Anlage versorge ich mich ausschließlich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 5 Nr. 12 EEG 2014). Etwaige nach dem Eigenverbrauch verbliebene Strommengen werden in das Netz des Netzbetreibers eingespeist.

→ Anlagenbetreiber und Letztverbraucher müssen personenidentisch sein!

oder

Belieferung Dritter

- Aus der betreffenden Anlage beliefer ich ausschließlich andere Letztverbraucher mit Strom

→ In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der Übertragungsnetzbetreiber (Amprion) zuständig

oder

Eigenversorgung und Belieferung Dritter

Aus der betreffenden Anlage versorge ich mich selbst und beliefer andere Letztverbraucher mit Strom

- In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der Übertragungsnetzbetreiber (Amprion) zuständig

8. Angaben zum Bestandsschutz

(Nicht auszufüllen bei Neuanlagen mit Erstinbetriebnahme ab dem 01.08.2014)

Betreffendes bitte ankreuzen:

- Die Stromerzeugungsanlage wurde bereits **vor dem 01.09.2011** zum Selbstverbrauch als Eigenerzeugungsanlage genutzt gem. § 61 Abs. 4 EEG 2014 (ggf. i.V.m. § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014).

oder

- Die Stromerzeugungsanlage wurde bereits **zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.07.2014** zur Eigenversorgung im räumlichen Zusammenhang zur Anlage oder ohne Netzdurchleitung genutzt gem. § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014.

oder

- Die Stromerzeugungsanlage wurde vor dem 31.01.2014 nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen, hat nach dem 01.08.2014 erstmals Strom erzeugt und wurde **vor dem 01.01.2015** zur Eigenversorgung im räumlichen Zusammenhang zur Anlage oder ohne Netzdurchleitung genutzt gem. § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EEG 2014

**9. Angaben zu Eigenversorgungsanlagen mit Befreiung von der EEG-Umlage:
Ausnahme nach § 61 Abs. 2 EEG 2014**

Betreffendes bitte ankreuzen:

Meine Anlage ist eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) mit einer Leistung von bis zu 7,69 kWp

oder

Meine Anlage ist eine PV-Anlage mit einer Leistung über 7,69 kWp aber unter 10 kWp

→ Die maximale Stromerzeugung meiner Anlage liegt unter 10.000 kWh pro Jahr

Sofern Sie uns die folgenden Angaben bestätigen können, dass die selbst verbrauchte Strommenge von 10.000 kWh nicht überschritten werden kann, ist keine geeichte Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-Umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich:

• Zu erwartender Ertrag der Stromerzeugungsanlage: _____ kWh pro Jahr

• Zu erwartender Selbstverbrauch: _____ kWh pro Jahr

Bitte entnehmen Sie die beiden Angaben möglichst den Planungsunterlagen zur Ihrer Stromerzeugungsanlage.

oder

Meine Anlage ist eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage nach dem KWKG mit einer Leistung von bis zu 10 kW. Die verbrauchte Strommenge von 10.000 kWh wurde nicht überschritten.

Selbstverbrauch pro Jahr: _____ kWh

oder

Meine Anlage erfüllt keine der oben genannten Kriterien. Die Anlagenleistung ist jedoch max. 10 kW. Der Verbrauch des durch die Erzeugungsanlage zumindest teilweise versorgten Objektes kann aus den folgenden Gründen den Grenzwert von 10.000 kWh pro Jahr nicht überschreiben:

Begründung:

und/oder

- Die Eigenversorgungsanlage ist weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen (sog. Inselnetz)

und/oder

- Der eigenverbrauchte Strom aus dieser Anlage wird in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch), und zwar

- Ausschließlich (100%) oder
- Anteilig

und/oder

- Mein Unternehmen versorgt sich am Standort dieser Anlage vollständig (in jeder Viertelstunde eines Jahres) selbst mit Strom aus erneuerbaren Energien. Für den nicht selbst verbrauchten Strom der Anlage wird keine finanzielle Förderung nach Teil 3 EEG in Anspruch genommen.

I. Eigenversorgung nach § 5 Nr. 12 EEG 2014

Eigenversorgung wird nach § 5 Nr. 12 EEG 2014 wie folgt definiert:

„Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.

Hiervon sind Fälle erfasst, in denen der Eigenversorger Strom selbst in einer Eigenerzeugungsanlage erzeugt und zudem selbst verbraucht. Hierbei wird nur der Strom berücksichtigt, der mittels viertelstündlicher Leistungsmessung erfasst wird, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Zudem darf der selbst erzeugte Strom vor dem Verbrauch nicht durch das Netz durchgeleitet werden und der Stromverbrauch muss im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage erfolgen.

Folgende Punkte sind gegeben und werden kumulativ eingehalten:

- 1) Eine natürliche oder juristische Person betreibt eine Stromerzeugungsanlage selbst (§ 5 Nr. 12 EEG 2014),
 - 2) der in dieser Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom wird durch dieselbe natürliche oder juristische Person selbst verbraucht (§ 5 Nr. 12 EEG 2014),
 - 3) der Stromverbrauch erfolgt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage und
 - 4) der Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet (§ 5 Nr. 12 EEG 2014).
- ➔ Wurde die Stromerzeugungsanlage bereits zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.07.2014 zum Selbstverbrauch genutzt, darf eine Netzdurchleitung stattfinden, sofern der Strom im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage verbraucht wird.
- ➔ Wurde die Stromerzeugungsanlage bereits vor dem 01.09.2011 zum Selbstverbrauch genutzt, darf eine Netzdurchleitung stattfinden und es ist kein räumlicher Zusammenhang des Stromverbrauchs zur Stromerzeugungsanlage erforderlich.

II. Abwicklung der EEG-Umlage über die Übertragungsnetzbetreiber

In diesen Fällen läuft die Abwicklung der EEG-Umlage über den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben und insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Eigenversorgung nach § 5 Nr. 12 EEG 2014 vorliegen.

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail/Fax informieren. Ich stimme zu, dass sich Anschlussnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber über meine für die Erhebung der EEG-Umlage notwendigen Informationen gegenseitig informieren dürfen.

Beginn der Eigenversorgung aus der genannten Anlage

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers